

5. Rechnungserteilung und Verrechnung

5.1. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Auslieferung zu erteilen. Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, so gilt für diesen eine Frist von 10 Tagen für die Rechnungserteilung an den Leistenden. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung vorzunehmen.

6.2. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

Mengeneinheit, Art, Sorte, Unterlage (bei Äpfeln, Birnen oder Kirschen), Baumform, Qualität, Stärke bzw. Höhenmaß, Einzel- und Gesamtpreis. Bei Kleinverkauf mit sofortiger Barzahlung genügt die Ausstellung einer Quittung.

6. Qualität

6.1. Die Baumschulerzeugnisse müssen den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in DDR-Standards oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Abweichungen sind nur bei Vorliegen einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Sondergenehmigung der Zentralstelle für Sortenwesen zulässig. Die Ware muß sortenecht und sortenrein sein. Werden vom Besteller andere Qualitätsmerkmale gefordert als in den DDR-Standards oder anderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, so gehen die zur Realisierung dieser Forderungen entsprechenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

6.2. Für Baumschulerzeugnisse der Güteklasse A kann in Erfüllung des Vertrages Ware der Güteklasse B geliefert werden, sofern dies im Liefervertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

6.3. Ist die bestellte Ware bestimmter Größen oder Stärken nicht vorhanden, so kann Ware der nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Größe oder Stärke geliefert werden, soweit dies nach dem Standard bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist und im Liefervertrag dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Baumformen sind entsprechend dem Vertrag zu liefern.

6.4. In den Lieferverträgen sind Arten, Sorten, Varietäten und Kulturformen zu vereinbaren. Ersatzlieferungen können im Vertrag vereinbart werden.

7. Garantiezeiträume

Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:

7.1. Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie Unterlagenechtheit:

bei Ziergehölzen in Sorten bis zur ersten vollentwickelten Blüte;

bei Obstgehölzen, einschließlich Veredlungsrueten und Veredlungsaugen, bis zur Baumreife der ersten Früchte;

bei allen übrigen Baumschulerzeugnissen bis ein Jahr nach Entgegennahme der Ware.

7.2. Artenechtheit, Artenreinheit, Varietät, Kulturform bei allen zutreffenden Baumschulerzeugnissen:

bis ein Jahr nach Entgegennahme der Ware.

7.3. Baumform, Stärke, Höhe, Triebzahl und einwandfreier Ballen:
bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

7.4. Frei von Krankheiten und Schädlingen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen:
48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

7.5. Ausreife des Holzes und Nichtauftreten von Trocken- oder Frostschäden an allen Pflanzenteilen:
bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

7.6. Art und Weise der Verpackung, Vollständigkeit und Sortiment:
bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

8. Mängelanzeigefristen

8.1. Die Mängelanzeige hat unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu erfolgen. Der Mängelanzeige sind Rechnungsunterlagen oder Lieferscheine beizufügen.

8.2. Mängel der Qualität durch Krankheiten, Schädlingsbefall, Frost- und Trockenschäden oder nicht einwandfreie Ballen sind spätestens 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware telegrafisch oder fernschriftlich vorab mitzuteilen. In der Mitteilung ist der Grund der Beanstandung anzugeben.

8.3. Die angezeigten Mängel gelten als anerkannt, wenn der Lieferer nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelanzeige schriftlich Einspruch erhebt oder bekannt gibt, daß er ein Gutachten entsprechend den geforderten Beweismitteln beantragt hat.

8.4. Bei Vermittlungsverträgen sind Garantieforderungen des Bestellers beim Lieferer geltend zu machen. Forderungen an den Vermittler können nur erhoben werden, wenn dies im Vermittlungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Beweissicherung

9.1. Kommt es bei mangelhafter Leistung nicht zu einer Einigung über das Vorhandensein oder den Umfang eines Mangels, so gelten als Beweismittel

— bei Mängeln der Artenechtheit, Artenreinheit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, Unterlagenechtheit, Varietät oder Kulturform:
das Gutachten der Zentralstelle für Sortenwesen;

— bei Krankheiten und Schädlingsbefall:
das Gutachten des Pflanzenschutzes;

— bei Mängeln der Baumform, Stärke, Höhe, Triebzahl, der Ausreife des Holzes, Trocken- oder Frostschäden und bei allen anderen Mängeln:
das Gutachten der Schiedskommission.

9.2. Die Schiedskommission ist im Bedarfsfälle aus einem Vertreter des Lieferers, einem Vertreter des Bestellers und einem Beauftragten des für den Besteller zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates zu bilden.

9.3. Das Ergebnis der Begutachtung ist endgültig. Es ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.